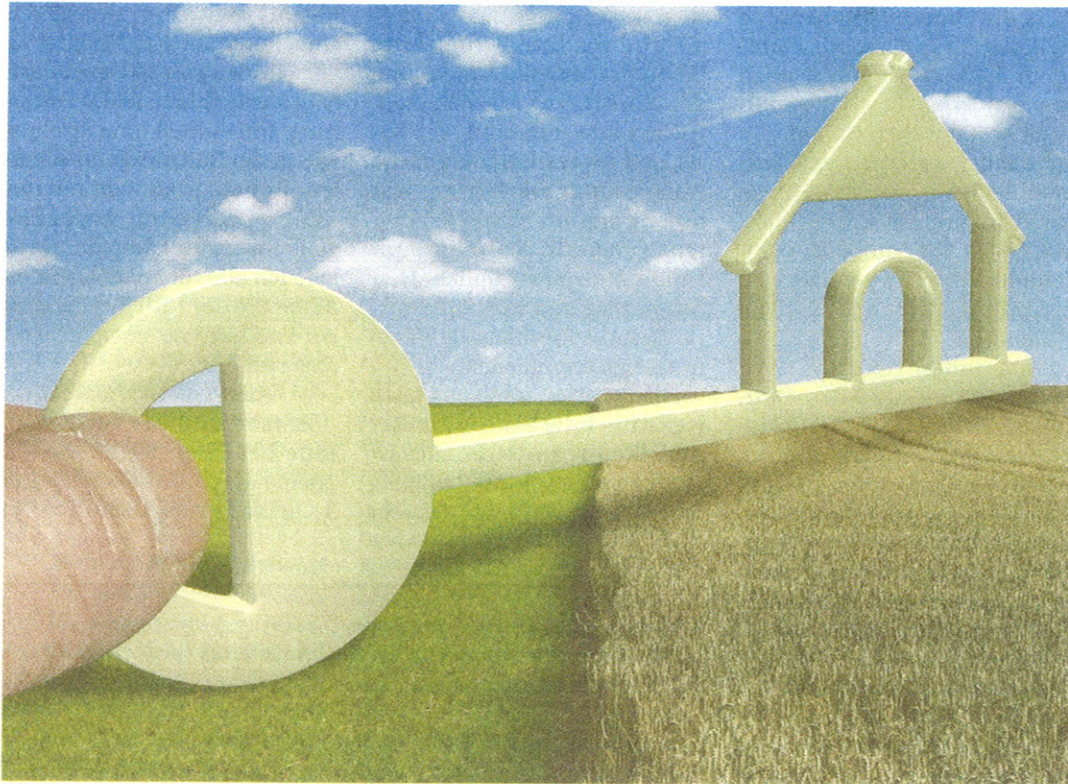


Wenn die Höfeordnung „nicht passt“

Unternehmensnachfolge Viele Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes überlegen, wie sie ihren Hof am besten an die nächste Generation weitergeben. Auf welche Weise das gelingen kann, wenn alle Kinder gleichermaßen von der Übergabe profitieren sollen, erklären die Rechtsanwälte Götz Gärtner und Alexander Völke.



Das vorhandene Hofvermögen gleichmäßig zwischen allen Kindern aufteilen – dieser Wunsch lässt sich mit der Höfeordnung nicht umsetzen.

Die in Niedersachsen geltende nordwestdeutsche Höfeordnung (HöfeO) ermöglicht eine vorweggenommene Erbfolge durch Übergabevertrag an einen Hoferben. Wo jedoch eine derartige Weitergabe auf nur ein Kind unter verhältnismäßig geringer Abfindung der anderen Kinder nicht gewünscht ist, hilft die Höfeordnung nicht weiter.

Familiengesellschaft

Doch es gibt noch einen anderen Weg – ohne die Höfeordnung in Frage zu stellen. Dieser sieht die Bildung einer „Familiengesellschaft“ in der Form einer GmbH & Co. KG vor, mit der bereits zu Lebzeiten eine schrittweise Übergabe des Vermögens und damit

der Grundlagen des Betriebes an alle Kinder erfolgt, weil dies von den Beteiligten so gewünscht ist.

Dazu ein Beispiel: Eine fünfköpfige Landwirtschaftsfamilie besteht aus dem Vater (59 Jahre), der Mutter (60 Jahre), den zwei Söhnen (25 und 21 Jahre) und der 17-jährigen Tochter. Der Betrieb hat nur eine Hofstelle. Viel hoffreies Vermögen existiert nicht, denn die Eltern haben stets in den Betrieb investiert und ihn so deutlich vergrößert. Alle drei Kinder haben grundsätzlich Interesse daran, langfristig vom elterlichen Betrieb zu profitieren. Die beiden Söhne wollen als Landwirte arbeiten. Der ältere Sohn studiert Agrarwissenschaften, der jüngere Sohn absolviert eine landwirtschaftliche Lehre. Die Tochter macht

gerade ihr Abitur und möchte anschließend Tiermedizin studieren, mit dem Ziel, später einmal eine Pferdeklunik zu eröffnen.

Die Eltern denken über die Übergabe des Betriebes nach. Sie meinen aber, dass sie ihn noch eine Weile selbst führen sollten, um sich dann zurückzuziehen. In Anbetracht dessen, dass kein hoffreies Vermögen existiert, wollen sie das Hofvermögen gerecht unter den Kindern aufteilen, aber ohne den Fortbestand des Betriebes durch Zersplitterung zu gefährden.

Die drei Kinder sind sich noch unsicher, ob sie den Betrieb fortführen wollen, und wie sie das bewerkstelligen sollen. Der jüngere Sohn möchte gern, auch der ältere zeigt Interesse. Die Tochter könnte sich

vorstellen, ihren Traum von der Pferdeklunik auf dem elterlichen Hof zu verwirklichen.

Alle drei Kindern würde es außerdem begrüßen, wenn der Betrieb auf ökologische Landwirtschaft umstellt. Allerdings wünschen sie sich für diesen Fall eine Haftungsbeschränkung, um sich vor Regressforderungen zu schützen, die sehr anspruchsvolle Produktabnehmer für nicht kalkulierbare GVO-Verunreinigungen fordern könnten.

Lösung nach der HöfeO

Die niedersächsische Höfeordnung würde den Eltern Folgendes für die Vererbung des Hofes vorgeben: Weil die Eltern den Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gemäß § 7 HöfeO übergeben wollen, könnten sie mit dem Hofnachfolger einen Übergabevertrag schließen. Eine Übergabe an alle drei Kinder ist jedoch nach der Höfeordnung ausgeschlossen, denn der Übergabevertrag kann nur mit dem Hoferben abgeschlossen werden.

Die Höfeordnung lässt den Eltern also keine Möglichkeit, ihren Wunsch, das Hofvermögen gleichmäßig zwischen den Kindern aufzuteilen, umzusetzen. Außerdem sind die Eltern gezwungen, den Hof nur an einen Sohn abzugeben, so dass sich einer der beiden Söhne eine Tätigkeit auf einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb suchen müsste. Auch die Tochter werden sie in dieser Konstellation nicht so berücksichtigen dürfen, dass diese ihre Zukunftspläne als Tierärztin auf dem elterlichen Betrieb verwirklichen kann.

Außerdem gibt eine Übergabe nach der Höfeordnung den Eltern kein Instrument an die Hand, den Betrieb noch eine Weile selbst weiterzuführen und sich dann nach und nach zurückzuziehen. Ist der Betrieb erst mal per Übergabevertrag übertragen, liegt die Betriebsführung beim Hoferben. Die Vererbung nach Höfeord-

nung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge heißt also im Beispielfall, dass den Interessen der Beteiligten nur schwer nachgekommen werden kann. Weder der Wunsch der Eltern, das Betriebsvermögen zwischen den Kindern aufzuteilen bzw. alle Kinder vom Vermögen profitieren zu lassen, noch das Bedürfnis, den Betrieb noch eine Zeitlang selbst weiterzuführen, lässt sich mit den Instrumenten der Hofeordnung zufriedenstellend erfüllen.

Die GmbH-Alternative

Die Eltern in unserem Beispielfall müssen aber die Beschränkungen der Hofeordnung nicht hinnehmen. Die Erbfolge kraft Hoferecht kann ausgeschlossen werden, indem der Hofeigentümer gegenüber dem Landwirtschaftsgericht eine sogenannte negative Hoferklärung abgibt, also erklärt, dass seine Besitzung nicht mehr ein Hof im Sinne der Hofeordnung sein soll.

Um die Interessen der Beteiligten ohne Anwendung der Hofeordnung zusammenzufassen könnte, lassen sich auch weniger bekannte Wege gehen. Die folgende Struktur ist nur ein allgemeines Beispiel – im Einzelfall sind viele Anpassungen an die jeweiligen Bedürfnisse möglich.

In der alternativen Grundstruktur werden zwei Gesellschaften gebildet, eine „GmbH & Co. KG“, und eine „GmbH“. Die GmbH übernimmt nur die Geschäftsführung in der anderen Gesellschaft, die wiederum den operativen Betrieb beinhaltet.

Dem Wunsch der Eltern nach einer Übergangslösung bei der Führung des Betriebes könnte dadurch entsprochen werden, dass diese zunächst neben einer Gesellschafterstellung in der GmbH & Co. KG in der Verwaltungs-GmbH Geschäftsführer sind.

Nach drei Jahren könnten ein oder auch mehrere Kinder ebenfalls Geschäftsführer werden, gemeinsam mit den Eltern. Das können sie auch vor-

ab verbindlich vereinbaren.

Nach einer bestimmten Zeitspanne (zum Beispiel nach fünf Jahren) könnten sich die Eltern aus der Geschäftsführung zurückziehen.

Mit den letzten beiden Schritten stellen die Eltern sicher, dass die Kinder mehr und mehr die Verantwortung übernehmen. Dabei sollten sie aber darauf achten, wie sie verfahren wollen, wenn unvorhersehbare Ereignisse eintreten, zum Beispiel ein Elternteil oder ein Kind stirbt.

Nun wollen besonders die Kinder, die sich zukünftig an der Arbeit auf dem Betrieb beteiligen wollen, und dafür nach und nach die volle Belastung übernehmen, vom Hof leben können. Die Eltern wollen ein Auskommen für Ihren Ruhestand behalten.

Interessenausgleich

Diese Interessen lassen sich so auflösen: Da die Familiengesellschaft über die wesentlichen Betriebsgrundlagen verfügt, werden alle Familienmitglieder in der GmbH & Co. KG beteiligt.

Wer dort arbeitet, erhalten vorab einen Teil des Gewinns.

Mit ihren Kindern verbindlichen Mutter und Vater verbindlich, dass sie zunächst in beiden Gesellschaften ein Übergewicht an Stimmen haben, und so nicht von den Kindern „überstimmt“ werden können. Schritt für Schritt und nach einem festen Zeitplan kann – ähnlich wie die oben genannte Entwicklung bei der Geschäftsführung – das Stimmrecht der Eltern in der GmbH verringert werden, bis es schließlich nahezu vollständig auf die Kinder übergeht.

Um für den Ruhestand ein Auskommen zu haben, behalten die Eltern aber in der gewünschten Höhe und abweichend vom Stimmrecht ein Gewinnbezugsrecht, das gegen Änderungen gesichert ist. Sollten einzelne Kinder doch

nicht im Betrieb mitwirken wollen, können sie dennoch bedacht werden, und zwar ebenfalls durch Gewinnbezugsrechte. Der Vorteil besteht darin, dass sie dann als Kom-

manditisten nicht wesentlich in den Ablauf des Betriebes eingreifen.

Die Tochter kann aus dem „Be-

triebsvermögen“ Gebäude und Grünland für ihre Tierarztpraxis nutzen, eventuell gegen Pacht.

Dem Wunsch der Kinder nach Haftungsbeschränkung wegen der ökologischen Bewirtschaftung kann beispielsweise dadurch entsprochen werden, dass eine weitere GmbH & Co. KG gebildet wird, in der die Betriebsgrundlagen wie Eigentumsflächen gebündelt werden. Außerdem kann Privatvermögen wie ein Eigen-

heim außerhalb der Gesellschaft bleiben.

Sicherlich eignet sich die oben genannte Form nicht für jeden Betrieb. Sie stellt aber eine sinnvolle Ergänzung dar.

Vor der tatsächlichen Umsetzung gibt es noch einiges zu bedenken. Denn: Neben der jeweils auf den Einzelfall abgestimmten rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlich geprüften Gestaltung spielen auch Kosten wie ein erhöhter Gründungsaufwand sowie regelmäßig auftretende Kosten, wie zum Beispiel der jährlichen Abschlüsse für die Gesellschaften, eine Rolle.

Bei der Altersvorsorge für Landwirte gilt es zudem darauf zu achten, dass die Mitgesellschafter, die den Betrieb „übergeben“, nicht durch ihre Mitgesellschafterstellung von Leistungen ausgeschlossen sind.

Rechtsanwälte

Götz Gärtner und

Alexander Völke, Helmstedt

Ihre Ansprechpartnerin



für Geld und Recht:

Cornelia Bley

Tel. 0511-67806-122

Fax 0511-67806-110

E-Mail: cornelia.bley@dlv.de

Nachforderungen vom Tisch

Alterskasse Heftige Proteste der Betroffenen haben Erfolg gezeigt: Die rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte wird für Ehegatten wieder möglich. Dazu hat der Gesetzgeber jetzt die Voraussetzungen geschaffen und den bis 2010 geltenden Rechtszustand wieder hergestellt. Diese Änderung wurde im Gesetzentwurf zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, den die Koalition jetzt im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales beschlossen hat, aufgenommen. Danach soll künftig eine Befreiung von der Alterskassen-Mitgliedschaft nach Eheschließung wieder möglich sein, und zwar in einem Zeitraum von drei Monaten nach Zugang des Aufnahmebescheides durch die Alterskasse. Zwischenzeitlich war eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht zur

Alterskasse nur erreichbar, wenn der Befreiungsantrag innerhalb der kurzen Frist von drei Monaten nach der Eheschließung gestellt wurde. In rund 2.000 Fällen hatten junge Ehepaare diese Meldung versäumt. Dadurch waren Beitragsnachforderungen in Höhe von insgesamt rund sechs Mio. Euro aufgelaufen. Diese sind damit obsolet.

Das Landvolk Niedersachsen sowie der Deutsche Bauernverband sehen sich mit dieser Entscheidung bestätigt. Der Berufsstand hatte die Änderung heftig kritisiert und die Rückkehr zu den früheren Gegebenheiten gefordert. Offenbar haben viele von der Pflichtversicherung Betroffene mit ihren Argumenten die Bundestagsabgeordneten davon überzeugen können, dass diese Regelung nicht sinnvoll ist. Damit war das Votum zur Erleichterung der rückwirkenden Befreiung möglich geworden. AgE/Br